

Pastoralfragen

Sanatio in radice und Legitimierung der Kinder. Emil hat sich im Jahre 1942 von seiner Frau Walpurga scheiden lassen und standesamtlich seine Kusine Maria geheiratet. Dieser Verbindung entstammt unter anderen ein Sohn namens Peter, der getauft und von der Mutter christlich erzogen wurde. Bei einer Volksmission bekehren sich die Eltern. Da die rechtmäßige Gattin Emils vor einem halben Jahre gestorben ist, nimmt der Pfarrer nach Einholung der Dispens vom Hindernis der Blutsverwandtschaft die Trauung der Zivilehegatten vor. Nachher erinnert er sich, daß er auf das Hindernis des *crimen* (c. 1075 n. 1) vergessen hat und sucht um *sanatio in radice* an, die vom Ordinariat auch gewährt wird. Peter ist über die Bekehrung seiner Eltern erfreut. Er hat die Mittelschule mit Erfolg absolviert, zeigt gute Anlagen und möchte Priester werden. Kann er ohne Dispens in das Diözesanseminar aufgenommen werden und die heiligen Weihen empfangen?

Die Kirche verlangt für ihre Wehekandidaten Ehelichkeit der Abstammung. Sie befürchtet, daß das schlechte Beispiel der Eltern auf die unehelichen Kinder nachteilig wirken könnte, und sucht durch ihre Forderung die göttliche Institution der Ehe zu schützen. Die unehelich Geborenen werden daher als Irreguläre (mit einem Mangel Behaftete) nach geltendem Recht (c. 984 § 1) vom Empfang der Weihe ausgeschlossen. Im kirchlichen Altertum und im frühen Mittelalter war diese Irregularität unbekannt. So konnten zum Beispiel nach Hieronymus selbst *adulterini* (aus Ehebruch Stammende) Priester werden (c. 8 D. 56). Im Hochmittelalter ist aber unter dem Einfluß des germanischen Rechtes (wo die Unehelichen als rechtlos galten und ihnen selbst der Eintritt in die Zünfte verwehrt war) eine Verstrengerung des kirchlichen Rechtes eingetreten (vgl. c. 5 X 1, 18 Alexander III.; c. 18 X 1, 17 Gregor IX.; c. 1 in VI 1, 11 Bonifaz VIII.).

Ehelich sind nach c. 1114 die in einer kirchlich gültigen oder wenigstens für gültig gehaltenen Ehe (sog. Putativehe) gezeugten oder geborenen Kinder. Es gelten demnach auch solche Kinder als ehelich und können zu Priestern geweiht werden, die zwar im Ehebruch gezeugt, aber nach Abschluß der neuen kirchlichen Ehe mit der ehebrecherischen Frau geboren wurden. Dies gilt aber nicht, wenn einem Elternteil wegen Ablegung der feierlichen Ordensgelübde oder wegen Empfanges der höheren Weihen der Gebrauch der vorher geschlossenen Ehe zur Zeit der Zeugung des Kindes verboten war. Wenn Zweifel über die Vaterschaft bestehen, dann gelten infolge einer Präsumtion jene Kinder als ehelich, die wenigstens sechs Monate nach der Trauung oder noch innerhalb von zehn Monaten nach Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft geboren wurden (c. 1115 § 2). Unehelich sind solche Kinder, die nicht in einer kirchlich gültigen oder wenigstens für gültig gehaltenen Ehe gezeugt oder geboren sind (c. 1114). Die uneheliche Geburt kann offenkundig (zum Beispiel aus dem Trauungsbuch ersichtlich) oder geheim sein. Sie wird behoben entweder durch Legitimation oder durch die feierliche Ordensprofeß (c. 984 n. 1).

Die Legitimation unehelicher Kinder kann erfolgen a) durch nachfolgende Ehe von Rechts wegen, b) durch nachfolgende Ehe und eine besondere Verfügung, c) durch eine besondere Verfügung ohne nachfolgende Ehe.

Ad a) Es ist gleich, ob die nachfolgende Ehe eine gültige oder bloß eine Putativehe ist, ob sie neu geschlossen oder ob sie konvalidiert wurde, ob sie vollzogen wurde oder nicht. Voraussetzung aber ist, daß die Eltern zur Zeit der Empfängnis oder der Schwangerschaft oder der Geburt des Kindes zur Eheschließung miteinander befähigt gewesen

sind (c. 1116). Hiebei genügt es nach einer Erklärung der Interpretationskommission nicht, daß das Hindernis zur Zeit der Eheschließung von selbst entfallen ist (6. 12. 1930, AAS XXIII, 1931, 25).

ad b) Wenn beim Abschluß der Ehe durch die Kindeseltern ein trennendes Hindernis vorlag, dann ist zur Legitimierung der Nachkommenschaft noch eine besondere Verfügung notwendig. Diese ist ohneweiters gegeben bei einer Dispensation auf Grund der ordentlichen Gewalt oder kraft einer Gewalt, die auf einem allgemeinen Indult beruht (zum Beispiel auf Grund der Quinquennalvollmachten). Ausgeschlossen von dieser Legitimation sind die aus einem ehebrecherischen oder sakrilegischen Verhältnis stammenden Kinder (c. 1051).

ad c) Auch durch eine päpstliche Sonderverfügung ohne Eheabschluß der Kindeseltern ist eine Legitimation möglich.

Die Legitimation durch nachfolgende Ehe bewirkt, daß diese Kinder den ehelichen, von einigen Ausnahmen abgesehen, gleichgestellt sind (c. 1117). Nur können solche nicht Kardinäle (c. 232 § 2 n. 1), Bischöfe (c. 331 § 1 n. 1), gefreite Äbte und Prälaten (c. 320 § 2) und höhere Obere einer Ordensgenossenschaft (c. 504) werden. Dasselbe gilt auch für die von Rechts wegen nach c. 1051 legitimierten Kinder. Wenn die Legitimierung durch päpstliches Reskript ohne Eheabschluß der Kindeseltern erfolgte, ist die Legitimationsurkunde maßgebend. Die durch nachfolgende Ehe legitimierten Kinder gelten laut Entscheidung der Kodex-Interpretationskommission vom 13. 7. 1930 (AAS XXII 1930, 365) bezüglich ihrer Zulassung in das Klerikalseminar als ehelich.

Zum obigen Falle ist zu sagen, daß Peter als *filius adulterinus* weder durch die nachfolgende Eheschließung seiner Eltern noch durch die Konvalidation deren Ehe bzw. Heilung in der Wurzel legitimiert wird. Diese Art der Legitimierung wäre nur möglich, wenn er ein *filius naturalis* wäre, das heißt, wenn seine Eltern zur Zeit der Empfängnis, der Schwangerschaft oder der Geburt des Kindes eine kirchenrechtlich gültige Ehe hätten schließen können (c. 1116). Dem stand aber nicht nur das Hindernis des bestehenden Ehebandes, sondern auch das der Blutsverwandtschaft 2/2 und des *crimen* entgegen. Die *sanatio in radice* der wegen Nichtbeachtung des *crimen* ungültigen Eheschließung der Eltern hatte für deren Sohn keine legitimierende Wirkung. Er könnte also nur durch speziellen päpstlichen Gnadenakt legitimiert werden. Hätte sich der Vater Emil geweigert, sich kirchlich trauen zu lassen, dann hätte die Ehe überhaupt nicht saniert werden können, da die Kirche eine Ehe, die ungültig geschlossen wurde, wegen eines Hindernisses des Naturrechtes oder positiv göttlichen Rechtes nicht in *radice* saniert, nicht einmal von dem Augenblick an, da das Hindernis durch Tod der rechtmäßigen Gattin Walpurga aufhörte (c. 1139 § 2).

Graz

Josef Trummer

Mitteilungen

John Henry Newman, Kirchenvater der Neuzeit (Ausgaben, Übersetzungen, Literatur)

„Immerfort habe ich eine Zeit weitverbreiteten Unglaubens erwartet, und in der Tat sind die Wasser all die Jahre hindurch gestiegen wie eine Sintflut. Ich sehe die Zeit kommen, nach meinem Tode, da nur noch die Gipfel der Berge gleich Inseln in der Wasserwüste zu sehen sind.“ Aus der Diagnose seiner Zeit heraus ist Newman